

Rechtsprechung

Neuere Urteile zum Sozialversicherungsrecht
erläutert von Bernward Hegemann OP, Köln

- I. DAS DER NACHVERSICHERUNG ZU GRUNDE ZU LEGENDE „BRUTTOVERDIENST“ BERECHNET SICH NACH DEN VORSCHRIFTEN DES § 124, ABS. 2 AVG UND NICHT DANACH, WAS DAS EHEMALIGE ORDENSMITGLIED FÜR SEINE ORDENSGEMEINSCHAFT „VERDIENT“ HAT.

1. Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 11. 6. 1974
Az.: 9 — AN 762/71

Tatbestand:

Der am 7. 12. 1927 geborene Kläger begehrt eine bessere Nachversicherung für die Zeit vom 1. 2. 1963 bis 24. 12. 1969.

Der Kläger war im Oktober 1948 der beigeladenen Provinz Teutonia beigetreten und hat nach Studium und Priesterweihe im Rahmen des Ordens an verschiedenen Stellen Aufgaben als Seelsorger — zum Teil auch gleichzeitig als Religionslehrer — erfüllt. U. a. war er aufgrund eines Ordens-Gestellungsvertrages, der am 15. 1. 1963 und 11. 12. 1963 zwischen der Provinz Teutonia (Beigeladene zu 1) und dem Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden (Beigeladener zu 2) geschlossen wurde, vom 20. 1. 1963 an in der sogenannten überpfarrlichen Seelsorge (offene Tür) tätig gewesen. Ende Dezember 1969 beendete der Kläger seinen kirchlichen Dienst bei dem Beigeladenen zu 2 und schied bei der Beigeladenen zu 1 aus. Er bat die Beklagte am 30. 1. 1970 um Durchführung eines Nachversicherungsverfahrens. Die Beklagte und die Beigeladene zu 1 führten die Nachversicherung für den Kläger für Zeiträume ab 7. 1. 1959, darunter auch für die Zeit der seelsorgerischen Tätigkeit in Hamburg vom 1. 2. 1963 bis 24. 12. 1969 durch. Dabei wurde als für die Beitragserhebung im Rahmen der Nachversicherung maßgebliches Entgelt für die Zeit vom 1. 2. 1963 bis 31. 12. 1963 ein Betrag von 1.650,— DM, für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1964 ein Betrag von 1.800,— DM, für die Zeit von Januar 1965 bis Dezember 1965 und von Januar 1966 bis Dezember 1966 jeweils ein Betrag von 1.908,— DM, für die Monate Januar bis Dezember 1967 und Januar bis Dezember 1968 jeweils 2.232,— DM und für den Zeitraum vom 1. 1. 1969 bis 24. 12. 1969 ein Betrag von 2.343,— DM berücksichtigt.

Der Kläger erhielt von der Beklagten mit Bescheid vom 27. 1. 1971 eine Abschrift der Nachversicherungsbescheinigung. Er erhob mit Schreiben vom 22. 2. 1971, das am 24. 2. 1971 bei der Beklagten einging, Widerspruch gegen die Höhe der für die Nachversicherung festgelegten Entgelte. Er verlangte die Berücksichtigung der Pfarrergehälter, die der Orden überwiesen bekommen hatte bei der Festlegung der Entgelte für die Beitragserhebung. Hierzu übersandte er der Beklagten eine Bescheinigung des Beigeladenen zu 2 vom 24. 2. 1971, in der es heißt:

„Herr Dr. Bastel K. erhielt von hier folgende Bezüge:
vom 15. 1. 1963—31. 12. 1963 . . . 2.990,— DM
vom 1. 1. 1964—31. 12. 1964 . . . 5.925,— DM
vom 1. 1. 1965—31. 12. 1965 . . . 10.780,— DM
vom 1. 1. 1966—31. 12. 1966 . . . 12.220,— DM
vom 1. 1. 1967—31. 12. 1967 . . . 13.660,— DM
vom 1. 1. 1968—31. 12. 1968 . . . 13.940,— DM
vom 1. 1. 1969—31. 12. 1969 . . . 15.470,— DM.“

Die Beklagte erläuterte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 19. 4. 1971 die nach ihrer Meinung gegebene Rechtslage. Danach müßten die dem Orden zugeflossenen

Gehaltszahlungen unberücksichtigt bleiben, weil das Ordensmitglied persönlich diese Beträge nicht erhalten habe und diese Beträge kein für die Nachversicherung maßgebliches „Arbeitsentgelt“ seien. Bei der Festsetzung der Entgeltbeträge für die Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 AVG müsse aber nach § 112 Abs. 3 Buchst. c AVG auf die persönlich erhaltenen Geld- und Sachbezüge der Mitglieder geistlicher Gemeinschaften zurückgegriffen werden, man müsse mindestens von einem Betrag von 150,— DM monatlich ausgehen, das sei vom Provinzialat bei Festlegung der Geld- und Sachbezüge beachtet worden. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte sodann mit dem Widerspruchsbescheid vom 26. 7. 1971, auf den im einzelnen Bezug genommen wird, zurück.

Der Kläger wendet sich nunmehr mit der am 25. 8. 1971 eingegangenen Klage gegen die Entscheidungen der Beklagten. Er ist der Meinung, für die Nachversicherung müsse auf die Bezüge abgestellt werden, die der Beigeladenen zu 1 für ihn zugeleitet worden seien; er macht dazu im einzelnen Ausführungen und stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 26. 7. 1971 und des Bescheides vom 19. 4. 1971 und unter Abänderung des Nachversicherungsbescheides vom 27. 1. 1971 zu verurteilen, die Nachversicherung für die Zeit vom 1. 2. 1963 bis 24. 2. 1969 nach den Beträgen durchzuführen, die in der Bescheinigung des Beigeladenen zu 2 vom 24. 2. 1971 aufgeführt sind, ferner die Beigeladene zu 1 zu verpflichten, die Nachentrichtungsbeiträge nach den genannten Beträgen zu entrichten.

Die Beklagte beantragt,
Klageabweisung.

Sie hält die durchgeführte Nachversicherung für richtig und tritt den Ausführungen des Klägers entgegen. Man könne nur auf die dem Kläger persönlich zugeflossenen Sach- und Geldleistungen abstellen, wie es sich aus der analog anzuwendenden Vorschrift des § 112 Abs. 3 Buchst. c AVG ergebe.

Die Beigeladenen zu 1 und 2 beantragen ebenfalls Klageabweisung.

Die Beigeladene zu 1 hebt hervor, daß der Kläger nie in einem Beschäftigungsverhältnis zu seiner Ordensgemeinschaft und auch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum beigeladenen Kirchenverband gestanden habe. Über die Tätigkeit des Klägers habe lediglich zwischen der Ordensgemeinschaft und der Kirchengemeinde ein sogenannter Gestellungsvertrag bestanden, die daraus resultierenden Ordensabgaben seien stets direkt und unmittelbar an die Ordensgemeinschaft durch die Kirchengemeinde ausbezahlt worden, der Kläger habe weder Gehaltsbezüge persönlich erhalten noch davon etwas behalten, noch den Rest an die Ordensgemeinschaft abgeführt. Die Nachversicherung sei daher ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Der Beigeladene zu 2 bestätigt die Angaben der Beigeladenen zu 1, der Kläger habe keinen Einzelvertrag mit dem Kirchenverband gehabt, es sei allein der Gestellungsvertrag vom 15. 1./11. 2. 1963 maßgebend gewesen. Auch für die Monate Januar, Februar und März 1970 habe der Kläger keine Monatsgehälter im Sinne eines Arbeitsentgeltes erhalten, man habe ihm lediglich aus sozialen Gründen und ohne jede rechtliche Verpflichtung eine Überbrückungshilfe gezahlt, für deren Bemessung man 3 vorher an die Provinz geleistete Ordensabgaben zugrunde gelegt habe.

In der Sitzung des Gerichts am 11. 6. 1974 ist der bei dem Beigeladenen zu 2 als Verwaltungsbeamter beschäftigte Verwaltungsrat G. als Zeuge zu der Frage vernommen worden, ob der Kläger für den Kirchenverband aufgrund eines Einzelarbeitsverhältnisses tätig geworden ist, der ihn zur seelsorgerischen Tätigkeit verpflichtete und andererseits den Verband zur Zahlung eines Entgelts an den Kläger. Er hat ausgesagt, daß der Kläger beim Kirchenverband aufgrund des Gestellungsvertrages tätig geworden sei, etwas anderes habe er aus den ihm zugänglichen Unterlagen über den Kläger

nicht entnommen. Seines Wissens habe der Kläger von dem Verband persönlich keine Gelder erhalten, die für seine Tätigkeit gedacht gewesen seien. Die von ihm ausgestellten Bescheinigungen über die Bezüge des Klägers seien mißverständlich, der Kläger habe die genannten Bezüge nicht erhalten, diese Beträge seien für seine Tätigkeit aufgebracht worden und an den Orden überwiesen worden. Der Kläger habe in Hamburg in einem Hause des Ordens gelebt und sei dort versorgt worden mit Kost und Wäsche. Der Betrag an den Orden sei monatlich bargeldlos im voraus überwiesen worden. In der Überweisung sei der Orden als Empfänger des Betrages und dazu der Name des Paters genannt worden, aber das Geld sei an den Orden gegangen. An den Kläger sei automatisch eine Kopie der Gehaltsmitteilung gegangen, das Original hingegen an die Buchhaltung.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hat für die in Frage stehende Zeit keinen Anspruch auf eine bessere Nachversicherung, seine Meinung, es seien Beiträge für die in der Bescheinigung des Beigeladenen zu 2 vom 24. 2. 1971 aufgeführten Bezüge zu entrichten, ist nicht richtig.

Der Kläger ist im Dezember 1969 aus dem Orden ausgeschieden. Es kommt daher für die Durchführung und für den Umfang der Nachversicherung auf die gesetzlichen Bestimmungen in der bis zum 31. 12. 1972 gültigen Fassung und nicht auf Bestimmungen der ab 1. 1. 1973 aufgrund des Rentenreformgesetzes vom 16. 10. 1972 geltenden Fassung an. Nach § 9 — Abs. 5 AVG a. F. ist ein ausscheidendes Mitglied einer geistlichen Genossenschaft für die Zeit, in der es aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt war, aber der Versicherungspflicht nicht unterlag oder nach § 8 Abs. 3 AVG befreit war, nachzuversichern, wenn dies von dem ausscheidenden Mitglied oder der Gemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Kläger hat mit seinem am 30. 1. 1970 gestellten Nachversicherungsantrag die damals noch bedeutsame Frist für den Antrag eingehalten.

Der Umfang der Nachversicherung richtete sich nach § 124 AVG a. F. Dort war in Abs. 1 Satz 1, der auch in der ab 1. 1. 1973 geltenden Fassung den gleichen Wortlaut hat, bestimmt, daß in den Fällen des § 9 der Arbeitgeber die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten hat, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte maßgebend sind. In Abs. 2 der im vorliegenden Fall maßgebenden alten Fassung lauten die Sätze 1 und 3 wie folgt: „Der Berechnung der Beiträge ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 ein Monatsentgelt von 150,— Deutsche Mark, für die spätere Zeit der wirkliche Arbeitsverdienst zugrunde zu legen. Mindestens ist die Nachversicherung nach einem Monatsentgelt von 150,— Deutsche Mark durchzuführen.“ Der Kläger stand nicht in einem Arbeitsverhältnis, er hat auch kein Arbeitsentgelt bezogen. Es ist insoweit unerheblich, daß der Kläger beim Beigeladenen zu 2 seelsorgerisch tätig war. Eine Verbindung zwischen ihm und dem beigeladenen Kirchenverband hat rechtlich nicht bestanden. Der Kläger hat bei dem Beigeladenen zu 2 Aufgaben wahrgenommen, die ihm im Rahmen seiner Ordenszugehörigkeit von dem Orden auferlegt waren und die er für den Orden erfüllte. Dies wird vom Kläger verkannt. Der zwischen der Beigeladenen zu 1 und dem Beigeladenen zu 2 abgeschlossene Ordens-Gestellungsvertrag vom 15. 1. 1963/11. 2. 1963 läßt das deutlich erkennen. Dort ist ausdrücklich gesagt (§ 1 Abs. 1 Satz 2), daß ein Dienstvertragsverhältnis des Ordenspriesters zum Verband nicht begründet wird. Der Kläger verkennt auch, daß der Sinn und der Zweck der Nachversicherung für ausgeschiedene Ordensgeistliche darauf eingerichtet sind, das ehemalige Ordensmitglied so zu stellen, als ob zwischen ihm und dem Orden ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden

hätte. Als Arbeitsentgelt können daher nur die Bezüge gewertet werden, die dem Ordensmitglied von dem Orden gewährt worden sind. Der Kläger stellt jedoch auf die Bezüge ab, die der Beigeladene Kirchenverband als Ordensabgabe nach Maßgabe des vorgenannten Ordens-Gestellungsvertrages an den Orden abführte. Das ist nicht angängig. Denn der Kläger kann nicht so gestellt werden, wie beispielsweise ein Weltgeistlicher gestellt würde, der bei dem Beigeladenen zu 2 versicherungsfrei beschäftigt war und aus irgend welchen Gründen aus dieser versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden war. Ein Arbeitsentgelt ist dem Kläger von dem Beigeladenen zu 2 nicht gewährt worden. Das läßt auch deutlich die Aussage des als Zeugen gehörten Verwaltungsrats G. erkennen. In dem durch das Ordensgelübde geschaffenen Verhältnis, das zwischen dem Orden und dem Kläger bestanden hat, läßt sich von Arbeitsentgelt im echten Sinne nicht sprechen. Man muß aber für die Nachversicherung alles das, was der Kläger von dem Orden erhalten hat, soweit es sich um Geld und Sachleistungen handelt, als Arbeitsentgelt ansehen.

Entsprechend der Grundregel des Abs. 1 Satz 1 in § 124 AVG, daß der Arbeitgeber in den Fällen des § 9 die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten hat, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte maßgebend sind, muß in einem solchen Falle die Vorschrift des § 112 Abs. 3 Buchst. c AVG herangezogen werden, der für die laufende Versicherung dieser Personen vorschreibt, daß für die Berechnung der Beiträge die Geld- und Sachbezüge maßgebend sind, welche die Mitglieder persönlich erhalten. Mindestens aber ist der Betrag von 150,— DM monatlich gemäß § 124 Abs. 2 letzter Satz AVG a. F. zugrunde zu legen. Es bestehen keinerlei Bedenken, den Gedankengängen zu folgen, die bei Hanow-Lehmann-Bogs, RVO, Text-Ziff. 5 zu § 1402 wiedergegeben werden.

Der Hinweis des Klägers auf die von Böcker verfaßte Dissertation (Die Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften in der sozialen Rentenversicherung) geht fehl. Auch Böcker vertritt die Meinung, daß bei einer Nachversicherung dieser von ihm beleuchteten Personen Geld- und Sachbezüge, die diese persönlich erhalten, zugrunde zu legen sind (aaO Seite 71). Böcker vertritt mehr oder weniger deutlich die Meinung, daß die von dritter Seite kommenden Leistungen, wie etwa die vom Rechtsträger eines Krankenhauses im Hinblick auf die Tätigkeit von Ordensangehörigen unmittelbar an den Orden gezahlten Mutterhausbeiträge oder Mutterhausabgaben, nicht als Entgelt, welches das einzelne Gemeinschaftsmitglied persönlich empfängt, angesehen werden können. Er legt dar, es stehe jedem Ordensangehörigen als Gemeinschaftsmitglied nur der freie Unterhalt zu, und der sei für alle Ordensmitglieder gleich, welche Stellung sie auch immer inne haben. (S. hierzu a.a.O. Seite 71—73.)

Es ist nach alledem unerheblich, daß der Beigeladene zu 2 eine Ordensabgabe, die mit der Person des Klägers zusammenhing, an die Beigeladene zu 1 abgeführt hat. Ein Entgelt im Sinne der Nachversicherungsvorschriften stellten diese für den Kläger aufgebracht, aber nicht für ihn bestimmten Beträge nicht dar. Es kam allein auf die Beträge an, die der Kläger als Mitglied des Ordens von dem Orden tatsächlich erhalten hat. Der Kläger ist vom Orden versorgt worden, ihm können daher im Rahmen der Nachversicherung auch nur die Leistungen des Ordens berücksichtigt werden (s. auch Anm. 19 zu § 1385 im Verbandskommentar zur RVO). Es ist nichts dafür zu erkennen, daß die Beigeladene zu 1 in der Nachversicherungsbescheinigung, die sie am 23. 11. 1970 aufstellte und die dann von der Beklagten am 27. 1. 1971 genehmigt worden ist, zu niedrige Entgelte zugrunde gelegt hat.

Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten waren nach alledem durch Klageabweisung zu bestätigen.